

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen

§ 1 Allgemein

Die Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH, im Folgenden - Landesmusikakademie Hessen Schloss Hallenburg, kurz LMAH - genannt, ist eine gemeinnützige Einrichtung des Landesmusikrates Hessen e.V. und wird institutionell gefördert durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie ist Fort- und Weiterbildungsstätte für Musik- und Kulturschaffende in Hessen und darüber hinaus sowie als Anbieter von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nach § 65 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes akkreditiert.

Die LMAH bietet im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Musik, des Tanzes, des Theaters sowie anderer Kunst- und Kultursparten. Sie bietet ausgezeichnete räumliche Bedingungen für Probenarbeit, Fortbildungen sowie Konzerte und gewährleistet darüber hinaus die Unterbringung der Teilnehmenden und Dozenten*innen inklusive deren Verpflegung. Die Unterbringung erfolgt in Ein- bis Vierbettzimmern. Die Verpflegung umfasst täglich drei Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Nach Voranmeldung von mindestens acht Tagen besteht die Möglichkeit, glutenfreie, laktosefreie, schweinefleischfreie, vegane und/oder vegetarische Kost zu erhalten. Alle weiteren speziellen Ernährungs- und Diätwünsche können nicht berücksichtigt werden. Nach vorheriger Absprache bietet die LMAH Kühlmöglichkeiten, um Nahrungsmittel mitzubringen und die Verpflegung selbst zu organisieren. Vom Verzehr selbst mitgebrachter Getränke ist abzusehen.

§ 2 Vertragsgrundlage

1. Für das gesamte Vertragsverhältnis gelten der Veranstaltervertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LMAH, welche vom/von Vertragspartner*in zur Kenntnis genommen und als verbindlich erklärt werden.
2. Die Veranstaltungen dienen hauptsächlich der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der LMAH. Für den Fall, dass eine Veranstaltung nicht unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben der LMAH dient, ist diese im Falle einer Terminkollision mit einer Veranstaltung in Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (siehe § 5 Abs. 2 dieser AGB).
3. Der Veranstaltervertrag zwischen der LMAH und dem/der Vertragspartner*in wird verbindlich mit dem Eingang der gegengezeichneten Ausfertigung des Belegungsvertrages im Original innerhalb von zwei Wochen in der LMAH.

§ 3 Durchführung des Vertrages

1. Der/die Vertragspartner*in meldet die genaue Teilnehmerzahl mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem zugesandten Rückmeldebogen.

2. Reduzierungen der Teilnehmerzahl von bis zu 20 % der ursprünglich gemeldeten Teilnehmenden sind bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.
3. Der/die Vertragspartner*in hat gleichzeitig die gewünschten technischen und instrumentalen Ausstattungen aus dem Bestand der LMAH mitzuteilen. Diese Mitteilung dient ausschließlich dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ist daher nur von organisatorischer Bedeutung.
4. Änderungen der Teilnehmerzahl und Änderungen der gebuchten Leistungen sind im Übrigen ausschließlich nach § 5 dieser AGB zu behandeln. Soweit der/die Veranstalter*in über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Zusatzleistungen wünscht oder eine höhere Teilnehmerzahl anmeldet, ist die LMAH berechtigt, ihre Zustimmung hierzu zu verweigern.
5. Die Haftung der LMAH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für den Fall der Teilnahme Minderjähriger hat der/die Veranstalter*in erwachsene und befähigte Begleitpersonen zu stellen, denen die Aufsichtspflicht obliegt.
6. Die Ausschreibung und Veröffentlichung von Veranstaltungen, Kursen und Fortbildungen durch einen/eine Vertragspartner*in erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der LMAH. Die LMAH überwacht die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 2 Abs.2 dieser AGB.
7. Die Nutzung der Räume in der LMAH für Arbeits- und Probenaufenthalte ist nach vorheriger Anmeldung zu den in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Konditionen möglich. Der Vollpensionspreis (Frühstück, Mittag- und Abendessen) schließt in der Regel die Nutzung der Probenräume für den/die Vertragspartner*in im Schloss ein. Für die Nutzung der Säle im Ökonomiegebäude fallen gesonderte Mietkosten an. Die jeweils gültige Preisliste ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Die vertraglich vereinbarte An- und Abreisezeit ist für die Belegungs- oder Kursleitung verbindlich. Die Zimmer im Gästehaus stehen ab spätestens 16 Uhr zur Verfügung. Der Check-Out aus dem Gästehaus erfolgt am Abreisetag bis spätestens 10 Uhr.
9. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch die LMAH. Ein Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

§ 4 Hausordnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Teilnehmer*innen und Dozent*innen zu sorgfältigem Umgang mit den Einrichtungen der LMAH anzuhalten. Für den Fall einer Beschädigung oder außergewöhnlichen Verunreinigung der Einrichtungen der LMAH (z. B. Instrumente, Möblierung etc.) durch Teilnehmer*innen/Dozent*innen des Vertragspartners vereinbaren die Parteien, dass der/die Vertragspartner*in sich das Verhalten / Verschulden der von ihm gestellten Personenkreise verschuldungsunabhängig zurechnen zu lassen hat und auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen ist.

Im Übrigen gilt die Hausordnung der LMAH für den/die Vertragspartner*in und seine Teilnehmer*innen verbindlich.

§ 5 Vertragsrücktritt / Stornierung

1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail möglich:
 - a. Kostenfreier Rücktritt vom Veranstaltervertrag bis spätestens 6 Kalendermonate vor Beginn des vereinbarten Belegungstermins seitens beider Vertragsparteien.

- b. Bei Absage bis spätestens 3 Monate vor Kursbeginn sind 20 % des Preises gemäß des Veranstaltervertrags fällig.
 - c. Bei Absage bis spätestens 1 Monat vor Kursbeginn sind 40 % des Preises zu zahlen.
 - d. Bei Absage im Zeitraum von weniger als 1 Monat vor Kursbeginn werden 60 % des Preises in Rechnung gestellt.
 - e. Bei Rücktritt am Anreisetag ist der anfallende Gesamtbetrag zu zahlen.
 - f. Auf schriftlichen Antrag kann die Stornogebühr bei einer erneuten Buchung innerhalb eines Jahres angerechnet werden.
2. Kündigung/Rücktritt durch die LMAH:
Die LMAH kann in folgenden Fällen vor Antritt der Belegung oder nach Antritt der Belegung den Vertrag schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen:
- a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Nutzer das Benutzungsverhältnis ungeachtet einer Abmahnung der Akademie nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Akademie, so behält sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung einschließlich der vom Nutzer gutgebrachten Beträge erlangt.
 - b. Ohne Einhaltung einer Frist, bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der vereinbarten 30 % der Gesamtsumme zwei Wochen vor dem angegebenen Belegungstermin.
 - c. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall werden etwaige bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet.
 - d. Spätestens bis drei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung, wenn die Teilnehmerzahl in der Rückmeldung gemäß § 3 Ziffer 1 weniger als der Hälfte der ursprünglich gemeldeten Personenzahl entspricht.
 - e. Spätestens bis drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung, wenn der Veranstaltungstermin mit einer nachträglich bekannt gewordenen Veranstaltung kollidiert, die der unmittelbaren Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben dient.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem/der Vertragspartner*in auf der Grundlage des Veranstaltervertrages und der Teilnehmerliste. Einzelberechnung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Anfallende Auslagen, Gebühren etc., die von der LMAH nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des/der Kunden*in. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zahlbar. Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich eingehen.
2. Der/die Vertragspartner*in ist verpflichtet, eine Anzahlung von 30 % der Gesamtsumme spätestens 2 Wochen vor dem angegebenen Belegungstermin auf das angegebene Konto der Akademie zu überweisen. Der Restbetrag ist nach Rechnungsstellung fällig.
3. Die Abrechnung erfolgt nach Tagessätzen, die Übernachtung, Vollpension (Frühstück, Mittag-, Abendessen) und die Nutzung der Probenräume beinhalten. Eine Herausrechnung nicht eingenommener Mahlzeiten erfolgt nicht. Die spätere Anreise bzw. die vorzeitige Abreise einzelner Teilnehmender wird nicht herausgerechnet; es gelten die bei Buchung angegeben Teilnehmerzahlen für den gesamten Aufenthalt. Zusätzlich bestellte Mahlzeiten werden gesondert berechnet.

§ 7 Künstlersozialversicherungsbeiträge

Etwaig fällige Künstlersozialversicherungsbeiträge und etwaige Abgabenverpflichtungen, insbesondere Steuerabgaben, trägt der/die Vertragspartner*in allein, wickelt sie selbständig

mit der Künstlersozialkasse (KSK) bzw. den betroffenen Institutionen ab und stellt die LMAH insoweit in voller Höhe frei. Die LMAH kann zu jeder Zeit vor der Durchführung der Veranstaltung Sicherheitsleistungen in Höhe der zu erwartenden Künstlersozialversicherungsbeiträge in pauschalisierter Form beanspruchen.

§ 8 Urheberrechtliche Ansprüche

§ 7 gilt analog für etwaige urheberrechtliche Ansprüche Dritter (z.B. GEMA). Bei Durchführung pädagogischer Konzerte bei freiem Eintritt übernimmt die LMAH nur die allgemeinen GEMA-Gebühren. Soweit neue Urheberwerke geschaffen werden, gilt § 8 Urheberrechtsgesetz, soweit nichts Anderes vorher schriftlich vereinbart ist.

§ 9 Haftung

1. Die LMAH übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeiter*innen bzw. Mitglieder*innen, Beauftragten oder von Besuchern bzw. Mitgliedern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen und Wertsachen.
2. Der/die Veranstalter*in haftet neben den eventuell verantwortlichen Kursteilnehmern als Gesamtschuldner*in ohne Nachweis des Verschuldens für alle Schäden an den Gebäuden, in den Räumlichkeiten des Schlosses, des Gästehauses oder des Ökonomiegebäudes, an der Ausstattung und an den Musikinstrumenten.
3. Bei Verlust eines Schlüssels wird der Selbstkostenpreis berechnet (siehe aktuelle Preisliste).
4. Für die Bearbeitung eines Verlust- oder Schadensfalles wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. (siehe aktuelle Preisliste)

§ 10 Veranstaltungen, Konzerte

Konzerte in der LMAH finden nur im Rahmen der eigenen Konzertreihen und nach Fortbildungen oder Kursen statt. Sollten von der Akademieleitung Abschlusskonzerte von Vertragspartnern (z.B. öffentliche Generalproben o.ä.) genehmigt werden, so finden diese in der Verantwortung des Vertragspartners statt, d.h. für die GEMA-Abrechnung ist letzterer zuständig. Eventuelle Entgelte aus Einnahmen erhält der/die Vertragspartner*in.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gießen.

Frühere Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit.